

Wie oft muß die Kalkulatur (trotz der manchmal über-eifrigen Notatenjägerei einzelner junger Kalkulaturbeamten) anerkennen: „Bei der Revision der pp. Register hat sich nichts zu erinnern gefunden;“ welch' wohlthuenden Eindruck und Einfluß würde in solchen Fällen ein kleiner Zusatz des Herrn Chefs ausüben: „Wird lobend anerkannt!“ Denn es ist bei uns ganz besonders schwer, Notaten zu vermeiden, namentlich bei dem jetzigen Geschäftsumfang der Steuerämter.

Es bedarf nicht immer des Geldes, um den pflichttreuen Beamten zu belohnen und zufrieden zu machen, es giebt der Mittel und Wege genug, ihr Vorgesetzten, hoch und niedrig. Erwerbt sein Vertrauen und schenkt ihm Vertrauen, erwerbt seine Achtung und tragt sie ihm entgegen, sucht nur nicht immer zu erinnern, zu mäkeln, zu tadeln und zu strafen, sondern übt Wohlwollen und erkennt auch seine Leistungen und sein Streben, seinen Platz auszufüllen, rücksichtslos an! Dann wehrt Ihr der Unzufriedenheit, hebt den Stand und das Pflichtbewußtsein und den Pflichtleifer des Beamten und erzieht ein Beamtenheer, das gern und freudig, mit Lust und Liebe seine Pflicht erfüllt und unentwegt, wie bisher zu seinem König und Vaterland steht.

Immer neue Klagen

werden uns aus den preußischen Provinzen übermittelt.

Aus dem Westen dringt die Beschwerde zu uns, daß ein aus dem Supernumerariat hervorgegangener Einnehmer 1a nach fünfzehnjähriger Dienstzeit noch für zu jung zur Notierung zum Hauptamts-Kontrolleur befunden wurde, während ein ohne jede Berechtigung in die Verwaltung aufgenommener sogenannter Wilderer, jetziger Hauptamtsassistent, obwohl nur drei Jahre an Gesamtdienstzeit älter, schon vor Jahren zum Hauptamtskontrolleur notirt worden ist.

Aus dem Osten wird darüber Klage geführt, daß man bereits pensionirte Beamte mit 5 Mark Diäten kommissarisch in erste Abfertigungsstellen beruft, während man Zollpraktikanten zu ihrer weiteren Ausbildung ohne Diäten zu Vertretungen einfach verisetzt.

Von Nord und Süd ertönt der Vorwurf, daß der Staat von den Gebühren, die er für Mehraufwand von Beamtenkräften von den Gewerbetreibenden erhebt, nur die Hälfte an die Beamten, welche die Mehrarbeit leisten, zahlt. u. s. w. n. s. w.

Erkennt man denn das Unheilvolle einer derartigen Benachtheiligung der anerkannten ohnehin schon so schwer geschädigten, dabei in erster Linie berechtigten Beamten nicht?

Wenn der Herr Finanzminister selbst verkündet, daß viele mit der Anwartschaft auf höhere Stellen eingetretene Beamten leider auf Subalternstellen zweiter Klasse sitzen bleiben müssen, dürfen dann minder- oder unberechtigte Beamte eingeschoben oder herangezogen werden, zum weiteren Nachtheil der vollberechtigten?

Man gefällt sich, dem Vernehmen nach, in den höheren Regionen hie und da in der Darstellung, daß Wohlwollen sei in Folge des oppositionellen Verhaltens der Fachblätter geschwunden. — Das ist falsch! — Das wirkliche Wohlwollen hat von Anfang an gefehlt, denn sonst hätten solche Maßnahmen nicht ergriffen werden können, die die jetzige Unzufriedenheit der Beamten hervorgerufen haben.

Unfaßbar aber ist es, daß man anstatt die entstandenen Schäden zu heilen, hie und da, wie oben angeführt, immer wieder neuen Anlaß zur Erbitterung schafft, so daß es fast den Anschein gewinnt, als sollte die von der Verwaltung selbst hervorgerufene Unzufriedenheit nun auch noch gestrafft werden.

Boll- und Steuer-Technisches.

Bölle.

In der Sitzung der Handelskammer zu Leipzig v. 29. 10. c. wurde beschlossen:

Das den Herrn Mitgliedern der Kammer von dem Zoll- und Steuer-Ausschuß zur Genehmigung mittels Umlaufs vorgelegte Gesuch an das Königliche Finanzministerium, betr. die Befreiung des Petroleums für Motorenbetrieb vom Eingangs zoll, hat die Zustimmung sämtlicher Mitglieder gefunden und ist dementsprechend zur Absendung gelangt.

Dem Ersuchen des Königl. Haupt-Zollamtes, für die bereits früher begutachtete Begriffsbestimmung des akkommodierte kleinen Nähgarne und Nähzwirns (Sitz.-Ber. vom 29. März d. J., XIII) eine geeignete Fassung der betr. Stelle des Amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife in Vorschlag zu bringen, ward in folgender Weise entsprochen.

„Als akkommodirt sind alle Nähgarne bez. Nähzwirne zu behandeln, welche in Kugelform, in Knäueln, in abgetrennten (auch mit einander zusammengebundenen) Gebinden (Fäden), auf Rollen, Papptäfelchen, Pappspulen, Wickeln, Scheibchen, Ringen oder ähnlichen kleinen, für den Einzelverkauf bestimmten Aufmachungen eingeführt werden; ebenso Schok- und Stückzwirne, welche durch einen nach jedem Gebind fest abgeknosten (nicht blos durchgeslochtenen) Fäden in einzelne, selbständige Gebinde zerlegt werden können. Alle übrigen Nähzwirne und Nähgarne sind als nicht akkommodirt anzusehen.“

Reichsstempelabgabe.

Erkenntniß des (VI. Zivilsenats des Reichsgerichts) vom 25. April 1898.

Der auf Grund eines zwischen zwei Banken abgeschlossenen Fusionsvertrages erfolgende Umtausch von Aktien der andern Bank ist nach Tarifnummer 4a des Reichsstempelgesetzes stempelpflichtig ohne Rücksicht darauf, ob bereits der Fusionsvertrag selbst nach Tarifnummer 4a a. a. D. versteuert worden ist.

desgleichen des IV. Civilsenats vom 11. Juli 1898.

Die Hingabe von Wertpapieren zur Aufbewahrung mit der Abrede, daß der Vermahrer anstatt der empfangenen auch andere gleichartige Stücke zurückgeben kann, unterliegt dem Reichsstempel nach Tarifstelle 4a des Reichsstempelgesetzes, falls nicht die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 des Gesetzes zutreffen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 6. Oktober 1898 — § 491 der Protokolle — beschlossen, sich damit einverstanden zu erklären, daß die Bestimmung in § 12 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes auf Fälle, in denen nur Ein Kommissionsgeschäft vorliegt, keine Anwendung finde.

Brauntweinfleuer.

Dem „Brauntweinbrenner“ geht zu dem Artikel in seiner Nummer 16 vom 15. Oktober d. J. in welchem von Sicher